

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung.

Die Lieferung von Fleisch für die Truppen, welche sich im Jahre 1895 auf dem Waffenplatz Airolo befinden werden, wird hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Vertragsbestimmungen sind auf dem Bureau des Kantonskriegskommissariates in Bellinzona und bei uns zur Einsichtnahme aufgelegt. Vereinigungen von mehr als zwei Bewerbern zur Eingabe für eine Lieferung sind unzulässig. Jeder Konkurrent hat zwei Bürgen zu bezeichnen und für sich und diese letztern gemeinderätliche Habhaftigkeitsbescheinigungen dem Angebote beizulegen.

Die Offerten (zu 320 Gramm per Ration berechnet) sind, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Fleischlieferung“ versehen, bis zum **15. Dezember a. e.** an das Kantonskriegskommissariat in Bellinzona oder direkt an unterzeichnete Amtsstelle zu senden.

Bern, den 28. November 1894.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung.

Es werden hiermit folgende Lieferungen für die Militärkurse pro 1895 zur Konkurrenz ausgeschrieben:

1. Von Brot und Fleisch auf den Waffenplätzen Thun, Aarau und Zürich.
2. Von Heu und Stroh auf den Waffenplätzen Aarau und Zürich.
3. Von Hafer auf dem Waffenplatze Zürich.

Die Vertragsbestimmungen sind auf den Bureau des eidgenössischen Kriegskommissariates in Thun und der Kantons-Kriegskommissariate Aarau und Zürich, sowie bei uns zur Einsichtnahme aufgelegt.

Vereinigungen von mehr als zwei Bewerbern zur Eingabe für eine Lieferung sind unzulässig. Jeder Konkurrent hat zwei Bürgen zu bezeichnen und für sich und diese letzteren gemeinderätliche Habhaftigkeitsbescheinigungen dem Angebote beizulegen.

Die Offerten (für Brot à 750 und für Fleisch à 320 Gramm die Portion, für Hafer, Heu und Stroh per 100 kg. berechnet) sind, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brot, Fleisch oder Fourage“ versehen, bis zum 15. Dezember nächsthin der unterfertigten Amtsstelle franko einzusenden, diejenigen für Hafer mit Muster begleitet.

Bern, den 30. November 1894.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung.

Die unterzeichnete Verwaltung eröffnet hiermit Konkurrenz für die Lieferung von

50,000 Büchsen Schuhfett.

50,000 Büchsen Riemenwichse.

Das Schuhfett und die Riemenwichse haben in Qualität den aufgelegten, als Norm bestimmten Mustern zu entsprechen, ebenso die Büchsen. Muster von Büchsen mit Inhalt stehen bei der unterzeichneten Verwaltung zur Verfügung.

Eingabetermin: 15. Dezember 1894.

Bern, den 26. November 1894.

Eidg. Oberkriegskommissariat,
Abteilung Bekleidungswesen.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Demission des Herrn Oberst Ed. von Grenus ist die Stelle des eidgenössischen Oberkriegskommissärs auf 1. April 1895 neu zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle werden eingeladen, ihre Anmeldungen dem unterzeichneten Departement bis zum 31. Dezember nächsthin schriftlich einzureichen.

Bern, den 3. Dezember 1894.

Schweiz. Militärdepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Hinscheides des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines **Instruktors I. Klasse der Artillerie** neu zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen bis und mit dem **20. Dezember 1894** dem unterzeichneten Departement schriftlich einzureichen.

Bern, den 23. November 1894.

Schweiz. Militärdepartement.

Schweizerisches Polytechnikum.

An der chemisch-technischen Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich ist die Professur für mechanisch-technische und für Baukonstruktionsfächer auf Beginn des nächsten Sommersemesters neu zu besetzen.

Bewerber um diese Professur sind eingeladen, ihre Anmeldungen, begleitet von einem „curriculum vitæ“, nebst Zeugnissen und Ausweisen über ihre bisherige Thätigkeit und Leistungen bis Ende dieses Monats an den Unterzeichneten einzusenden, der auf Verlangen nähere Auskunft über die zu besetzende Lehrstelle erteilen wird.

Zürich, den 8. Dezember 1894.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

H. Bleuler.

Stellen-Ausschreibung.

Bei der Oberzolldirektion, Abteilung Handelsstatistik, sind **zwei Revisorenstellen** zu besetzen.

Besondere Erfordernisse für die Bewerber sind Gewandtheit im Rechnen und Kenntnis wenigstens zweier schweizerischer Landessprachen. Bewerber mit praktischen Kenntnissen im Zollwesen haben den Vorzug.

Anmeldungen sind bis zum **25. dieses Monats** der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Bern, den 7. Dezember 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Packer beim Hauptpostbureau Aarau. Anmeldung bis zum 25. Dezember 1894 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
 - 2) Fünf Briefträger beim Hauptpostbureau Luzern.
 - 3) Paketträger beim Hauptpostbureau Luzern.
 - 4) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Unterschächen (Uri).
 - 5) Posthalter und Briefträger in Unterhörstetten (Thurgau). Anmeldung bis zum 25. Dezember 1894 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- Anmeldung bis zum 25. Dez.
1894 bei der Kreispostdirektion
in Luzern.
- 1) *Einnehmer beim Nebenzollamt Anière* (Genf). Anmeldung bis zum 15. Dezember 1894 bei der Zolldirektion in Genf.
 - 2) *Einnehmer beim Nebenzollamt Ramsen* (Schaffhausen). Anmeldung bis zum 15. Dezember 1894 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
 - 3) Briefträger in La Plaine (Genf). Anmeldung bis zum 18. Dezember 1894 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 4) Bureauchef beim Hauptpostbureau Lausanne. Anmeldung bis zum 18. Dezember 1894 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 5) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Lobsigen (Bern). Anmeldung bis zum 18. Dezember 1894 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 6) Briefträger in Zürich 13 (Oberstraß).
 - 7) Bureaudiener beim Hauptpostbureau Zürich.
 - 8) Posthalter in Lutzenberg (Appenzell A.-Rh.).
 - 9) Briefträger in Thal (St. Gallen).
 - 10) Posthalter und Briefträger in Arosa (Graubünden). Anmeldung bis zum 18. Dezember 1894 bei der Kreispostdirektion in Chur.
 - 11) Telegraphist in Farvagny (Freiburg). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. Dezember 1894 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- Anmeldung bis zum 18. Dez.
1894 bei der Kreispostdirektion
in Zürich.
- Anmeldung bis zum 18. Dez.
1894 bei der Kreispostdirektion
in St. Gallen.

- 12) Telegraphist in Arosa (Graubünden). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. Dezember 1894 bei der Telegrapheninspektion in Chur.

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Preis broschirt: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare samt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfnis entgegen und darf als vorzüglicher Ratgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Bureaux aufs beste empfohlen werden.

Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.



Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 50.

Bern, den 12. Dezember 1894.

I. Allgemeines.

715. (^{50/94}) Eröffnung der Station Onnens-Bonvillars für den Güterverkehr.

Hiermit wird zur Kenntniss gebracht, daß unsere zwischen Concise und Grandson gelegene Station *Onnens-Bonvillars* vom 1. Januar 1895 an auch für den Güterverkehr zur Eröffnung gelangt.

Bern, den 1. Dezember 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

716. (^{50/94}) Umrechnung der österreichischen Gulden- in Frankenwährung.

Laut Mitteilung der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen ist das Wertverhältnis der *österreichischen Guldenwährung zur Frankenwährung* für die österreichisch-schweizerischen Grenzstationen vom 1. Dezember 1894 an bis auf weiteres festgesetzt worden zu:

1 fl. österr. W. = 2,0122 Franken.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

A. Schweizerischer Verkehr.

717. (50/94) *Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894.*
Nachtrag I und Anhang I.

Am 1. Januar 1895 gelangt zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894, ein Nachtrag I, sowie ein Anhang I zur Einführung.

St. Gallen, den 11. Dezember 1894.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen,
als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

718. (50/94) *Personen- und Gepäcktarif S C B — N O B, vom 1. April 1881. Ergänzung.*

Mit sofortiger Gültigkeit sind Distanzen zur Einführung gelangt zur Taxberechnung für die direkte Abfertigung von Gepäck und Expreßgut zwischen S C B-Stationen und Zürich-Stadelhofen.

Basel, den 11. Dezember 1894.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

719. (50/94) *Direkter Verkehr Central- und Westschweiz — Berner Oberländer Transportanstalten. Distanzenzeiger zur Taxberechnung bei der Beförderung von Gesellschaften, Schulen, Kranken, Gepäck, Expreßgut etc., vom 1. Januar 1895.*

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1895 tritt der vorbenannte Distanzenzeiger in Kraft.

Basel, den 7. Dezember 1894.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

- 720.** ^(50/94) *Tarif für die Beförderung von Gesellschaften und Schulen im internen Verkehr der Yverdon-Ste. Croix-Bahn, vom 27. November 1893, d. h. vom Tage der Betriebseröffnung der Linie Yverdon-Ste. Croix. Nachtrag I.*

Mit 1. Januar 1895 tritt zu obgenanntem Tarif ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend eine Änderung der Bestimmungen im Haupttarif, sowie *neue ermäßigte Taxen für die Relation Yverdon — Valeyres-halte.*

Bern, den 10. Dezember 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

- 721.** ^(50/94) *Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck auf den großh. badischen Staatseisenbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privatbahnen, Teil II. Nachtrag II.*

Zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck auf den großh. badischen Staatseisenbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privatbahnen, Teil II, ist der Nachtrag II ausgegeben worden. Derselbe enthält Änderungen der Zusatzbestimmungen zur Verkehrsordnung und des Tarifs. Die in den Nachtrag aufgenommene Zusatzbestimmung zur Verkehrsordnung ist gemäß den Vorschriften unter I 2 genehmigt worden.

Karlsruhe, den 30. November 1894.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

- 722.** ^(50/94) *Tarif für die Beförderung von Gütern im internen Verkehr der J S, B R und R V T, vom 1. Juni 1891.
Nachtrag V.*

Mit 1. Januar 1895 tritt zum obgenannten Tarif der Nachtrag V in Kraft. Außer verschiedenen Änderungen und Ergänzungen enthält derselbe Distanzen und Taxen für den Verkehr mit der Station Onnens-Bonvillars.

Vom 15. Dezember 1894 an können Exemplare des Nachtrages zum Preise von 20 Cts. pro Stück bei unserm kommerziellen Dienst in Bern bezogen werden.

Bern, den 10. Dezember 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

723. (^{50/94}) *Gütertarif Bötzberrgbahn (einschließlich Koblenz-Stein) — V. S. B. Nachtrag I.*

Mit 1. Januar 1895 tritt zum direkten Gütertarif Bötzberrgbahn (einschließlich Koblenz-Stein) — Vereinigte Schweizerbahnen ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend neue Bemerkungen zum Haupttarif und Taxänderungen für die Stationen Rapperswil bis Schännis.

Exemplare des Nachtrages können bei den beteiligten Stationen, sowie bei unserm Tarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 5. Dezember 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

724. (^{50/94}) *Gütertarif G B — S O B, N O B, T T B und V S B, vom 1. März 1893. Nachtrag III.*

Am 1. Januar 1895 tritt ein Nachtrag III in Kraft, der u. a. die durch Eröffnung des durchgehenden Betriebes der rechtsufrigen Zürichseebahn, sowie die infolge der Distanzdurchrechnung in Zürich und der Eröffnung der neuen Einfahrtslinie in den Hauptbahnhof Zürich nötig gewordenen Änderungen enthält.

Exemplare können direkt bei unserem kommerziellen Bureau oder durch diesseitige Stationen zu 60 Cts. per Stück bezogen werden.

Luzern, den 8. Dezember 1894.

Direktion der Gotthardbahn.

725. (^{50/94}) *Gütertarife J S, B R und R V T — schweizerische Bahnen. Hefte I und III—VI. Nachträge.*

Mit 1. Januar 1895 treten zu den obgenannten Tarifheften die nachstehend eingeführten Nachträge in Wirksamkeit:

1. Nachtrag zum Heft I (Verkehr mit der Neuenburger Jurabahn), vom 1. Februar 1891;
2. Nachtrag zum Heft III (Verkehr mit der Thunerseebahn und Bodelibahn), vom 15. Juni 1893;
3. Nachtrag zum Heft IV (Verkehr mit der Emmenthalbahn), vom 1. Februar 1891;
4. Nachtrag zum Heft V (Verkehr mit der Langenthal-Huttwil-Bahn), vom 1. Februar 1891;
5. Nachtrag zum Heft VI (Verkehr mit der Schweiz. Seethalbahn), vom 1. Februar 1891.

Dieselben enthalten Distanzen und Taxen für den Verkehr mit der Station Onnens-Bonvillars, sowie verschiedene Änderungen bezw. Ergänzungen zu den resp. Haupttarifen.

Bern, den 11. Dezember 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

726. (^{50/94}) *Gütertarif Brünigbahn — Central- und Westschweiz, vom 1. Juni 1892.*

Gütertarif Berner Oberland-Bahnen — Central- und Westschweiz, vom 1. Juni 1892.

Gütertarif Brünigbahn — Bödelibahn und Berner Oberland-Bahnen, vom 1. Juli 1892.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer.

Die obgenannten, mit Publikationsorgan Nr. 38/94, Position 548, auf 31. Dezember 1894 gekündeten Tarife bleiben noch bis 31. März 1895 in Kraft.
Bern, den 10. Dezember 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

727. (^{50/94}) *Ausnahmetarif Nr. 6 für den Transport von Getreide etc., vom 1. November 1894. Berichtigungsblatt.*

Am 1. Januar 1895 tritt zum Ausnahmetarif Nr. 6 für den Transport von Getreide etc., vom 1. November 1894, ein Berichtigungsblatt in Kraft.

St. Gallen, den 10. Dezember 1894.

*Namens der Verwaltungen
des schweizerischen Eisenbahnverbandes:*

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

728. (^{50/94}) *Ausnahmetarif Nr. 3 für Lebensmittel, vom 1. Mai 1894. Ergänzung.*

Vom 1. Januar 1895 an findet der obgenannte Ausnahmetarif auf im Frachtbrief gestelltes Begehren auch Anwendung auf *Rahm, auch sterilisierten.*

St. Gallen, den 11. Dezember 1894.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen,
als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

B. Verkehr mit dem Auslande.

729. (^{50/94}) *Bestimmungen über die Beförderung von Flüssigkeiten in Reservoir- und Cisternenwagen im Verkehr mit Österreich-Ungarn. Aenderung.*

Mit Bezugnahme auf unsere Kundmachungen unter Ziffer 454 und 647 des Publikationsorgans vom 1. August, beziehungsweise 31. Oktober 1894 bringen wir zur Kenntnis, daß mit Gültigkeit vom 1. Januar 1895 an in den darin bezeichneten Tarifen für den österreichisch-ungarisch-schweizerischen und österreichisch-ungarisch-schweizerisch-südbadischen Güterverkehr litt. f, Absatz 2, der Bestimmungen über die Beförderung von Flüssigkeiten in Reservoir- und Cisternenwagen wie folgt ergänzt wird:

„Bei Überschreitung dieser Frist kommt die durch den Lokaltarif der betreffenden Bahn festgesetzte Verspätungsgebühr zur Erhebung.

„Ob und welche Standgebühren für solche leere Wagen erhoben werden, welche sonst in einer Station deponiert bleiben, bestimmen ebenfalls die Lokaltarife der beteiligten Eisenbahnen.“

Zürich, den 11. Dezember 1894.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

730. (50/94) *Ausnahmetarif für Wein und leere Fässer Rumänien — Schweiz. Nachtrag I.*

Mit 1. Januar 1895 tritt zum Ausnahmetarif für die Beförderung von Wein in Fässern und von leer zurückgehenden Fässern im Verkehr zwischen Stationen der rumänischen Eisenbahnen und der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft einerseits und schweizerischen Stationen anderseits, gültig vom 1. November 1893, ein Nachtrag I in Kraft. Derselbe enthält eine neue Fassung des Vorwortes, sowie einige kleinere Änderungen und Ergänzungen des Tarifes.

Zürich, den 8. Dezember 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

731. (50/94) *Getreidetarif Bayern — Nordostbahn, vom 1. Oktober 1894. Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1895 an wird die Schnitttariftabelle auf Seite 13 des Getreideausnahmetarifs Bayern — Nordostbahn, vom 1. Oktober 1894, wie folgt ergänzt:

Reexpeditions-Gruppe	Entfernungen bis Lindau km.	Nach Lindau transit von	a b	
			Schnittsätze in Cts. pro 100 kg.	
A	202	Allach	80	

Zürich, den 11. Dezember 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

732. (50/94) *Südwestdeutsch-schweizerischer Güterverkehr; Frachtsätze für Düngemittel ab Friedrichsthal.*

Auf 1. Januar 1895 wird die Station Friedrichsthal in den Ausnahmetarif Nr. 13 für Düngemittel der Tarifhefte II F und III F für den südwestdeutsch-schweizerischen Güterverkehr aufgenommen. Für dieselbe gelten die Taxen für Dudweiler mit einem Zuschlag von 2 Cts. pro 100 kg.

Zürich, den 10. Dezember 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

733. (50/94) *Teil II, Heft III C und Heft III G, der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife.*

Taxermäßigungen für Düngemittel.

Die im Nachtrag I zu Heft III C und im Nachtrag VIII zu Heft III G der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife enthaltenen Taxen des Ausnahmetarifs Nr. 13, Abteilung III, für gewisse Düngemittel erleiden ab 1. Januar 1895 nachbezeichnete Änderungen:

	<i>Biebrich.</i>	<i>Gustavs- burg.</i>	<i>Mannheim bad. B. und Ludwigshafen a/Rh.</i>	<i>Mannheim Neckar- vorstadt.</i>
Centimes per 100 Kilogramm.				
Altstätten (Rheinthal)	155			
Au (Rheinthal)	150			
Buchs (Rheinthal)	155	149	136	140
Flums	176			
Haag-Gams	164			
Heerbrugg	152			
Landquart	177			
Maienfeld	174			
Mels	171	165		
Oberriet	158			
Ragaz	173			
Rebstein	153			
Sargans	169	163		
Sevelen	164	158		
St. Margrethen	142	136	123	127
Trübbach	167	161		
Zizers	179			

St. Gallen, den 11. Dezember 1894.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

734. (50/94) *Heft 3, erste Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife; Aufnahme Wilhelmsburg.*

Auf 1. Januar 1895 wird die Station Wilhelmsburg des Eisenbahndirektionsbezirkes Altona mit den Frachtsätzen und Entfernungen für Hamburg H in das Heft 3, erste Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife aufgenommen.

Zürich, den 11. Dezember 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

735. (50/94) *Kohlentarif Belgien-Ostschweiz. Neuauflage.*

Mit 1. Januar 1895 tritt ein neuer Tarif für die Beförderung von Steinkohlen, Coaks und Briquettes ab belgischen Stationen nach Stationen der Nordostbahn (inklusive Bötzenbergbahn), der Sihlthalbahn, der Tößthalbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen in Kraft, unter Aufhebung des gleichnamigen Tarifs, vom 1. Juni 1890.

Soweit indessen der neue Tarif Erhöhungen bringt, bleiben die seitherigen Taxen bis 31. März 1895 noch in Gültigkeit.

Der neue Tarif kann bei unserm Gütertarifbureau eingesehen und vom 20. Dezember 1894 an bezogen werden.

Zürich, den 11. Dezember 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

736. (^{50/94}) *Teil II, Heft 1, der belgisch-Basler Gütertarife, vom 1. Januar 1893. Nachtrag II.*

Am 1. Januar 1895 tritt zum Teil II, Heft 1, der belgisch-Basler Gütertarife, vom 1. Januar 1893, ein Nachtrag II in Kraft. Derselbe enthält unter anderem neue Bestimmungen betreffend Erhebung von Nebengebühren im Bahnhof Basel S C B.

Bern, den 5. Dezember 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

737. (^{50/94}) *Südwestdeutsch-schweizerischer Güterverkehr; Ausnahmetarif für Steinkohlen E L B — Ostschweiz, vom 15. Juli 1894. Nachtrag I.*

Zum bezeichneten Ausnahmetarif tritt auf 1. Januar 1895 ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend Taxen für die Stationen der rechtsufrigen Zürichseebahn, der Linie von Etzweilen nach Feuerthalen und der Sihlthalbahn, sowie eine Änderung der Taxen für die Stationen Kaltbrunn-Benken, Rapperswil, Schänis, Schmerikon und Uznach der Vereinigten Schweizerbahnen.

Die Abgabe des Nachtrages an Interessenten erfolgt unentgeltlich.

Zürich, den 10. Dezember 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

C. Transitverkehr.

738. (^{50/94}) *Güterverkehr Bukowina und Galizien — Frankreich; Ausnahmetarif für bestimmte Artikel.*

Mit 1. Januar 1895 tritt für die Beförderung verschiedener Artikel im Verkehr zwischen Galizien und der Bukowina einerseits und französischen Stationen andererseits ein Ausnahmetarif samt Anhang in Kraft.

Durch diesen Tarif werden die unter Ziffer 485 des Publikationsorgans vom 15. August 1894 veröffentlichten Rückvergütungstaxen, mit Ausnahme derjenigen für Cigarettenpapier Paris — Suczawa transit, welche noch bis 15. August 1895 in Kraft verbleiben, aufgehoben und ersetzt.

Zürich, den 9. Dezember 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Ausnahmetaxen.

739. (50/94) *Ausnahmetaxen für Ceresintransporte ab Mährisch-Ostrau nach Delle transit (Paris).*

Mit 1. Januar 1895 treten für Ceresintransporte ab Mährisch-Ostrau nach Paris (Douane und Reuilly) rücksichtlich der Strecke *Mährisch-Ostrau — Delle transit* folgende ermäßigte Taxen in Kraft:

	Wagenladungen von	
	5000 kg.	10 000 kg.
	Franken pro 1000 kg.	
in Bestimmung nach Paris-Douane . .	72. 45	55. 65
„ „ „ Paris-Reuilly . .	72. 50	55. 70

Die unter Ziffer 95 des Publikationsorgans vom 2. März 1892 für derartige Transporte veröffentlichten Taxen *Mährisch-Ostrau — Paris* von Fr. 116. 55 und Fr. 107. 45 pro Tonne werden hierdurch aufgehoben und ersetzt.

Zürich, den 8. Dezember 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

740. (50/94) *Gütertarif für den Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Wilhelm Luxemburgbahn.* *Teil II, Nachtrag V.*

Zu dem Gütertarif für den Binnenverkehr Teil II, vom 1. Januar 1893, ist Nachtrag V, gültig vom 10. Dezember 1894 ab, ausgegeben. Derselbe enthält ermäßigte Frachtsätze für Zuckerrüben-Futterschnitze im Verkehr von Station Erstein und Tarifsätze für die Überführung von Wagenladungen im gegenseitigen Verkehr der Stationen Straßburg, Straßburg-Neudorf, Bischheim, Königshofen und Schiltigheim. Gratis.

Straßburg, den 4. Dezember 1894.

Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

741. (50/94) *Ausnahmetarif für Beförderung von Torfstreu ab niederländischen Stationen nach badischen Stationen, vom 1. Januar 1889. Nachtrag II.*

Zum Ausnahmetarif für die Beförderung von Torfstreu ab gewissen niederländischen nach badischen Stationen, vom 1. Januar 1889, ist der Nachtrag II, gültig vom 1. Dezember 1894, ausgegeben worden. Derselbe enthält die Sätze für den Verkehr mit Almelo (Station der holländischen Bahn und der niederländischen Staatsbahn), sowie Änderungen und kann durch unsere Güter-

abfertigungsstellen und von unserem Gütertarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1894.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

742. (^{50/94}) *Westdeutscher Verbandsgütertarif, Heft 1. Ergänzung.*

Die Station Lohra des Direktionsbezirks Hannover ist vom 1. Dezember 1894 ab in das Heft Nr. 1 des westdeutschen Verbandsgütertarifs einbezogen. Nähere Auskunft erteilen die Verbandsstationen.

Straßburg, den 3. Dezember 1894.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

Ausnahmetaxen.

743. (^{50/94}) *Ermäßigte Frachtsätze für die Beförderung von Petroleum und Naphtha ab Frankfurt und Kastel nach Basel bad. Bahn transit.*

Mit Gültigkeit vom 10. Dezember 1894 werden für Petroleum und Naphtha in Wagenladungen von 10 000 kg. ab Frankfurt a/M.-Sachsenhausen Staatsbahnhof und Kastel nach Basel bad. Bahn transit mit Bestimmung nach gewissen Gebieten der Westschweiz ermäßigte Ausnahmefrachtsätze eingeführt.

Nähere Auskunft erteilen unser Gütertarifbureau, sowie die großh. Güterverwaltung Basel.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1894.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

744. (^{50/94}) *Westdeutscher Verband, Tarife für den Güterverkehr.
Ausnahmefrachtsätze für Petroleum und Naphtha.*

Mit Gültigkeit vom 20. November 1894 kommen im Seehafenausnahmetarif in Klasse 8 für Petroleum und Naphtha im Verkehre mit Basel transit für Sendungen, welche bestimmt sind nach:

1. den Stationen der Jura-Simplon-Bahn (einschließlich Bulle-Romont-Bahn und Traverthalbahn) mit Ausnahme derjenigen der Linien Worb einschl. Luzern;
und Brienz
2. folgenden Stationen der Schweizerischen Centralbahn: Kiesen, Münsingen, Rubigen, Scherzligen, Thun, Uttigen und Wichtrach;
3. folgenden Gemeinschaftsstationen der unter 1 und 2 genannten Bahnen: Bern, Biel, Bußwil, Gümligen, Lyß, Ostermundigen und Zollikofen;
4. den Stationen der Bodelibahn;
5. den Stationen der Thunerseebahn und
6. den Stationen der Neuenburger Jurabahn,

folgende Frachtsätze in Anwendung:

Nach Basel bad. Bahn transit, Reichsbahn transit und Centralbahnhof transit von	für 100 kg. in Mark.
Bremen	2. 12
Bremerhaven	} 2. 12
Geestemünde	
Brake	
Nordenham	
Harburg H.	2. 10
Hamburg H.	2. 10
Lübeck	2. 19

Die Sätze werden für die Sendungen angewendet, die entweder mit direktem Frachtbrief nach den vorgenannten Stationen gehen oder die zunächst nach Basel befördert und ab da nach Umfüllung oder Einlagerung nach dem bezeichneten Gebiete aufgegeben werden. Für die letzteren Fälle kommen die Bestimmungen wieder in Anwendung, die vor dem 1. Juli 1894 bezüglich der Transitsätze für derartige Sendungen bestanden haben (siehe Seite 44/45 des Haupttarifs).

Der Nachtrag 4 zum Seehafenausnahmetarif ist auf Seite 4 entsprechend zu ergänzen.

Karlsruhe, den 19. November 1894.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Mitteilungen aus ausländischen Anzeigblättern.

Ausnahmetaxen für Transporte von roher Baumwolle. Bis auf Widerruf, längstens aber bis 31. Dez. 1895, sofern nicht früher Einführung im Tarifwege erfolgt, werden bei Aufgabe von oder Frachtzahlung für mindestens 10 000 kg. pro Frachtbrief und Wagen, wobei die Sendungen auf Grund der Bestimmungen des südösterr.-ungar.-schweizerischen Grenztarifs und mit direkten, nach nebenbezeichneten schweizerischen Stationen lautenden Frachtbriefen zur Aufgabe gelangen müssen und auf den Frachtbriefen die Instradierung via Buchs, bzw. via St. Margrethen vorgeschrieben werden muß, von Triest nach St. Margrethen transit und Buchs transit, mit Bestimmung nach nachstehenden schweizerischen Stationen, folgende Ausnahmesätze im Kartierungswege gewährt:

	Fr. pro 1000 kg.
Triest — St. Margrethen transit	{ mit Bestimmung nach Aadorf 238
	{ " " " Baden 191
	{ " " " Brugg 191
	{ " " " Bülach 205
	{ " " " Embrach 211
	{ " " " Glattfelden 206
	{ " " " Kempthal 214
	{ " " " Kollbrunn 223
	{ " " " Rykon 223
	{ " " " Turbenthal 215
	{ " " " Turgi 191
	{ " " " Töß 223
	{ " " " Wallisellen 195
	{ " " " Wettingen 191
	{ " " " Winterthur 223

		Fr. pro 1000 kg.	
Triest — Buchs transit	{	mit Bestimmung nach Aathal	194
		„ „ „ Adlisweil	202
		„ „ „ Bauma	195
		„ „ „ Dietikon	186
		„ „ „ Gibswyl	186
		„ „ „ Lachen	204
		„ „ „ Langnau	186
		„ „ „ Rapperswyl	193
		„ „ „ Rüti (Zürich)	195
		„ „ „ Siebnen-Wangen	210
		„ „ „ Thalweil	187
		„ „ „ Uster	197
		„ „ „ Uznach	219
		„ „ „ Wädensweil	186
		„ „ „ Wald	195
	„ „ „ Wetzikon	195	
	„ „ „ Wollishofen	186	
	„ „ „ Zürich Hptbhf.	186	

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt. Nr. 131, v. 15 Nov. 94.

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 5. Dezember 1894:

Neue Taxen und Bestimmungen für die Ausgabe von Personenabonnements der elektrischen Straßenbahn Zürich.

Genehmigt am 10. Dezember 1894:

1. Nachtrag II zum Heft VI der direkten Gütertarife für den Verkehr zwischen Stationen der Jura-Simplon-Bahn, der Bulle-Romont-Bahn und der Traversthalbahn und denjenigen der übrigen schweizerischen Eisenbahnen (Verkehr mit der Schweiz. Seethalbahn), enthaltend Änderungen der Bemerkungen des Haupttarifes, Frachtsätze für die für den Güterverkehr neu zu eröffnende Station Onnens-Bonvillars, sowie Änderungen von Stationsnamen.

2. Nachtrag I zum Ausnahmetarif für den Transport von Steinen, Sand, Mergel und Lehm im gegenseitigen direkten Verkehr der Schweiz. Centralbahn, der Emmenthalbahn, sowie der Langenthal-Huttwil-Bahn einerseits und der Schweiz. Nordostbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und der Wald Rüti-Bahn), der Rorschach-Heiden-Bergbahn, sowie der Tößthalbahn anderseits, enthaltend neue Frachtsätze für die Stationen der rechtsufrigen Zürichseebahn, sowie für die Vereinigten Schweizerbahnen-Stationen Rapperswil bis Schänis.

3. Ausnahmetarif für den Transport von Steinkohlen, Coaks und Briquettes aus Belgien nach Stationen der Schweiz. Nordostbahn, der Sihlthalbahn, der Tößthalbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen, unter Vorbehalt.

4. Nachtrag IV zum Distanzenzeiger in Metern und effektiven Kilometern der Jura-Simplon-Bahn, enthaltend Distanzen für die Stationen Onnens-Bonvillars und Pully.

5. Einführung von Teildistanzen Aarau transit—, Subr transit— und Luzern transit—Zürich-Stadelhofen für die direkte Gepäck- und Expressgutabfertigung im Verkehr von Zürich-Stadelhofen mit Schweiz. Centralbahn-Stationen.

6. Berichtigungsblatt zum allgemeinen schweizerischen Ausnahmetarif Nr. 6 für den Transport in gewöhnlicher Fracht von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten.

7. Nachtrag III zum Heft I der direkten Gütertarife für den Verkehr zwischen Stationen der Jura-Simplon-Bahn, der Bulle-Romont-Bahn und der Traversthalbahn einerseits und denjenigen der übrigen schweizerischen Eisenbahnen andererseits (Verkehr mit der Neuenburger Jurabahn), enthaltend Änderungen der Bemerkungen zum Haupttarif, Frachtsätze für die für den Güterverkehr neu zu eröffnende Station Onnens-Bonvillars, sowie Änderungen von Stationsnamen.

8. Nachtrag I zum Ausnahmetarif für die Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen etc. im Verkehr zwischen Stationen der Reicheisenbahnen in Elsaß-Lothringen und solchen der Schweiz. Nordostbahn (einschließlich der Bötzbergbahn), der Sihlthalbahn, der Tößthalbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und der Wald-Rüti-Bahn), enthaltend neue Frachtsätze für die Stationen der rechtsufrigen Zürichseebahn, der Sihlthalbahn, sowie der Vereinigten Schweizerbahnen-Stationen Schännis bis Rapperswil.

9. Nachtrag III zum Heft VII der direkten Gütertarife für den Verkehr zwischen Stationen der Jura-Simplon-Bahn, der Bulle-Romont-Bahn und der Traversthalbahn und denjenigen der übrigen schweizerischen Eisenbahnen (Verkehr mit der Aarg. Südbahn und Bremgarten), enthaltend Änderungen und Ergänzungen der Bemerkungen zum Haupttarif, Frachtsätze für die für den Güterverkehr neu zu eröffnende Station Onnens-Bonvillars, sowie verschiedene andere Änderungen und Ergänzungen.

10. Aufnahme direkter Frachtsätze in den im Nachtrag VI zum Heft II F, bezw. im Nachtrag VII zum Heft III F der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife enthaltenen Ausnahmetarif Nr. 13 für Düngemittel für die Station Friedrichsfeld.

11. Gültigkeitserklärung der Billete Baden-Oberstadt-Hendschikon und weiter in der Richtung Muri via Othmarsingen zur Fahrt über Lenzburg unter Lösung eines Supplementsbillets.

12. Nachtrag I zum Tarif für die Beförderung von Schulen und Gesellschaften im internen Verkehr der Yverdon-Ste-Croix-Bahn, enthaltend reduzierte Distanzen im Verkehr mit Valeyres-halte.

13. Aufnahme nachfolgender Bestimmung als Absatz 2 in litt. f der Ziff. 9 der Tarifbestimmungen des Heftes 1—3 (Ausnahmetarife für Wein, Spiritus und Sprit) des Teiles V der österreichisch-ungarisch-schweizerischen

Gütertarife, sowie der Ausnahmetarife für Wein, enthalten in Heft 1 und 2, und des Ausnahmetarifes für Spiritus und Sprit im Heft 3 des Teiles II der österreichisch-ungarisch-schweizerisch-südbadischen Gütertarife:

„Bei Überschreitung dieser Frist kommt die durch den Lokaltarif der betreffenden Bahn festgesetzte Verspätungsgebühr zur Erhebung.

Ob und welche Standgebühren für solche leere Wagen erhoben werden, welche sonst in einer Station deponiert bleiben, bestimmen ebenfalls die Lokaltarife der beteiligten Eisenbahnen.“

Genehmigt am 11. Dezember 1894:

1. Aufnahme des Artikels „Rahm, auch sterilisierter“ in das Warenverzeichnis des allgemeinen schweizerischen Ausnahmetarif Nr. 3 für den Transport in beschleunigter Fracht von Lebensmitteln.

2. Aufnahme der Station Wilhelmsburg des preußischen Eisenbahndirektionsbezirktes Altona mit den Frachtsätzen und Entfernungen für Hamburg H in das Heft 3, erste Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife.

3. Aufnahme eines Schnittfrachtsatzes für die bayerische Relation Allach-Lindau transit in den Ausnahmetarif für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von Getreide, Malz, Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten und Ölsaaten in Wagenladungen von 10 000 kg. von Stationen der bayerischen Staatseisenbahnen nach Lindau transit und nach Stationen der Schweiz. Nordostbahn.

4. Aufnahme ermäßigter Taxen in den Ausnahmetarif Nr. 13 für die Beförderung gewisser Düngemittel, Abteilung III im Nachtrag I zu Heft III C und im Nachtrag VIII zu Heft III G der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife für die Stationen Altstätten, Au, Buchs, Flums, Haag-Gams, Heerbrugg, Landquart, Maienfeld, Mels, Oberriet, Ragaz, Rebstein, Sargans, Sevelen, St. Margrethen, Trübbach und Zizers im Verkehr mit Biebrich, Gustavsburg, Mannheim badische Bahn, Ludwigshafen a. Rh. und Mannheim Neckarvorstadt.

5. Entwurf III eines Nachtrages I zum Heft I des Teiles V der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife, Ausnahmetarife für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von Wein, Spiritus und Sprit, enthaltend Abänderungen der Tarifbestimmungen, abgeänderte und neue Frachtsätze, sowie verschiedene andere Änderungen und Ergänzungen.

2. Sonstige Mitteilungen.

1. Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1894 den Teil I, Abteilung A, der Gütertarife für den niederländisch-deutschen Verkehr, nebst den zugehörigen Nachträgen I und III, hinsichtlich der Anwendung desselben im Verkehre mit Basel via Delle unter einigen Vorbehalten genehmigt.

2. Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1894 den Nachtrag I zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894, enthaltend verschiedene Änderungen und Ergänzungen, sowie einen Anhang dazu, enthaltend eine Zusammenstellung der für einzelne Transportunternehmungen geltenden Abweichungen von den Bestimmungen des Transportreglementes, genehmigt.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1894
Date	
Data	
Seite	615-620
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 854

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.